

iunguntur vel uxor exstiterit, bona, quae ad eum pertinerint sacrosanctae ecclesiae vel monasterio, cui fuerat destinatus, omnifariam socientur'. Die Interpretatio der Stelle bezeichnet mehr in Uebereinstimmung mit der Auffassung der westgothischen Quelle die Kirchen als: 'ecclesias vel monasteria, quibus obsecuti fuerint'¹.

Auf die Rubrik des Gesetzes in der Reccessvindiana: 'De hereditate clericorum et monachorum' scheint die Titellrubrik des Cod. Theod. V, 3 eingewirkt zu haben, welche lautet: 'De bonis clericorum et monachorum'.

IV, 2, 13. — Hier haben wir es mit einem Gesetze zu thun, welches insofern ein besonderes Interesse bietet, als es sich durch alle Stadien der westgothischen Gesetzgebung von Eurich bis Ervig in seinen nach Form und Inhalt starken Wandlungen verfolgen lässt. Es liegt in 4 verschiedenen officiellen Redactionen vor: 1) in der ursprünglichen des Codex Euricianus c. 321; 2) in der Gestalt, welche es durch Leovigilds Revision erhielt und welche uns sicher im Wesentlichen unverändert in der Reccessvindiana als Antiqua überliefert ist; 3) in einer zum Ersatz dieses Gesetzes bestimmten stark abändernden Novelle, die vielleicht Wamba zuzuschreiben ist; 4) in der Bearbeitung, welche Ervig mit Benutzung dieser Novelle vornehmen und seinem revidierten Gesetzbuch einfügen liess. Eine fünfte Form, in welcher durch Ervig ausgeschiedene Bestandtheile mit seiner Redaction wieder verbunden sind, findet sich in einigen späteren Hss. Diese Form ist aber nicht das Ergebnis einer officiellen Redaction, sondern lediglich der compilerischen Thätigkeit der Abschreiber.

Die älteste Form Eur. c. 321 ist freilich in den Pariser Fragmenten nicht ganz vollständig überliefert, aber doch so, dass einerseits sich die einzige Lücke mit voller Sicherheit aus der Antiqua ergänzen lässt, und sich andererseits deutlich die Unterschiede von dem späteren Texte ergeben.

Wegen der Zweifel, welche bezüglich der Erklärung des Textes laut geworden sind, setze ich den Wortlaut her:

Si marito superstite uxor forsitam moriatur, filii, qui sunt de eodem coniugio procreati, in patris potestate con-

1) Derselben römischen Quelle, aus welcher Eurich schöpfte, entnahm wohl auch Theoderich die entsprechenden Bestimmungen seines Edicts c. 26.